

Verein „Ja zu No Billag“
Arbachstrasse 2
6340 Inwil/Baar



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail an: srg-konzession@bakom.admin.ch

10.04.18

Vernehmlassung: Konzession für die SRG SSR

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Komitee der Volksinitiative zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren setzt sich ein für die Interessen der 833 630 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die am 4. März 2018 der Volksinitiative NoBillag zugestimmt haben.

Wie diese Volksabstimmung gezeigt hat, will eine Mehrheit der stimmenden Schweizerinnen und Schweizer derzeit, dass ein gewisses Angebot der SRG durch eine für jeden Haushalt zwingend zu zahlende Abgabe finanziert wird. Andererseits bedeutet der Entscheid ebenso, dass der grösste Medienkonzern der Schweiz, also die SRG, ungefähr 30 Prozent unfreiwillige Abonnenten hat. (Über die Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit der nicht stimmberechtigten oder der Abstimmung ferngebliebenen Gebührenzahler kann keine Aussage getroffen werden). Wir erlauben uns, im Namen dieser Minderheit zu sprechen.

Es sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass die Nachwahlbefragung zur Volksinitiative ergab, dass eine Mehrheit der Bürger, nämlich 62%, eine Senkung der Gebühr auf 200 Franken befürwortet und somit eine deutliche Reduktion des derzeitigen SRG-Angebotes erwartet. Selbst vonseiten der Initiativgegner wurde im Abstimmungskampf eine Redimensionierung der SRG gefordert / in Aussicht gestellt. Dass der Bundesrat dieses weit verbreitete Anliegen nicht aufgreift und im Gegenteil den Umfang der SRG ausbauen will, finden wir zutiefst enttäuschend.

Die folgenden Artikel halten wir in diesem Zusammenhang für besonders problematisch:

- **Artikel 9** trägt der SRG nach wie vor einen Auftrag im Bereich „Unterhaltung“ auf. Im Abstimmungskampf um NoBillag haben sich auch auf der Gegner-Seite nur wenige Akteure dafür ausgesprochen, dass Unterhaltung weiterhin zum Service Public zu zählen ist. Selbst unter den Gegnern dominierte die Einsicht, dass **private Anbieter Unterhaltungsangebote in ausreichender Menge bereitstellen und dass dies kein Bereich ist, der von einem staatsnahen Anbieter auszufüllen ist**. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und der verfassungsmässig gebotenen Rücksichtnahme auf private Anbieter fordern wir die Streichung dieses Artikels.

- **Artikel 13 und 14** verlangen die Bereitstellung von „Angeboten für junge Menschen“ und für „Menschen mit Migrationshintergrund“. Eine solche Segmentierung des Publikums widerspricht dem Grundsatz der inhaltlichen Unabhängigkeit der SRG und kann von dieser **als Auftrag zum Leistungsausbau, insbesondere im Online-Bereich, interpretiert werden**. Das ist klar abzulehnen.

- **Artikel 16 und Artikel 17** umschreiben detailliert die Anzahl Sender der SRG. Dabei zementiert das Festhalten an allen bestehenden Programmen den Status Quo. Der SRG wird jeder Spielraum geraubt für den Fall, dass die Gebühren deutlich reduziert werden. Der Artikel sollte sich auf je ein Fernseh- und ein Radio-Programm für die deutsche, französische und italienische Schweiz sowie auf den jetzigen Artikel c.) für die rätoromanische Schweiz beschränken. **Alle übrigen Programme sollten neu mit einer nicht zwingenden „Kann-Formulierung“ versehen werden** (z.B. Die SRG „kann“ für alle Sprachregionen drei Musikprogramme in den Bereichen Klassik, Jazz und Pop (...) veranstalten). **Falls eine mit geringeren finanziellen Mitteln ausgestattete SRG zum Schluss kommt, dass einzelne Programme gestrichen werden können oder müssen, wird sie so mit der nötigen Flexibilität ausgestattet**. Wir verweisen darauf, dass ein Rückbau der Senderzahl politisch auf der Agenda des Parlaments steht und der Bundesrat hier keine *faits accomplis* schaffen darf.

- Im **Artikel 17** wird zielgruppenspezifische Werbung erlaubt. Wir erachten es als Marktverzerrung, wenn die SRG, welche ihre heutige Grösse und Marktmacht nur dank staatlichen Privilegien erreicht hat, in Kooperation mit Drittfirmen weitere Vorteile auch noch im Werbemarkt erheischen kann. Zurückhaltung wäre hier das Gebot für ein gebührenfinanziertes Unternehmen. **Wir erwarten einen Verzicht auf zielgruppenspezifische Werbung und ein Verbot jeglicher Beteiligung an Admeira**.

- Wir fordern, **alle Artikel die sich mit dem Ausbau des Online-Angebotes** befassen oder der SRG Werbung im Internet gestatten wollen, ersatzlos zu streichen. Im Online-Bereich herrscht ein lebhafter privater Markt mit unzähligen publizistischen und audiovisuellen Angeboten. **Aus ordnungspolitischer Sicht hat ein staatlich privilegierter Konzern in einem funktionsfähigen Markt nichts verloren**. Des Weiteren soll im laufenden Jahr sowieso ein neues Gesetz über elektronische Medien aufgegleist werden. Diesem darf die Konzession keinesfalls vorgeifen.

- **Artikel 19** erlaubt der SRG, jährlich 16 Veranstaltungen durchzuführen, auch auf Kosten der Gebührenzahler. Im Eventbereich herrscht in der Schweiz ein lebhafter privater Markt. Die SRG darf keinesfalls als staatlich finanzierte Eventagentur tätig sein.

Aus genannten Gründen lehnt das Komitee der Volksinitiative zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren die vorliegende Konzession in wesentlichen Punkten – und im Ergebnis – ab. Wir erwarten, dass dem weit verbreiteten Wunsch nach einer kleineren SRG Rechnung getragen wird und eine neue Konzession dabei möglichst unterstützend wirkt, so dass die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden, die heutige rekordhohe Belastung der Bürger merklich zu reduzieren.

Freundliche Grüsse



Florian Maier
Generalsekretär



Samuel Hofmann
Argumentationschef

Komitee Volksinitiative zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren